Bekanntmachung des Kreises Kleve zum Reiten im Wald

Nach § 58 Abs. 2 LNatSchG NRW ist ab dem 01.01.2018 das Reiten im Wald über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

Die Kreise und kreisfreien Städte können durch Allgemeinverfügung das Reiten in Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränken (§ 58 Abs. 4 LNatSchG). Der Kreistag des Kreises Kleve hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die Verwaltung beauftragt, die von ihr im Einvernehmen mit der Forstbehörde ausgearbeitete Regelung für Flächen nach § 58 Abs. 4 LNatSchG per Allgemeinverfügung umzusetzen. Die Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände ist erfolgt.

Der Kreis Kleve erlässt folgende

Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Reitens in Waldflächen des Kreises Kleve

(Festlegung von Waldflächen nach § 58 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG NRW- vom 24.11.2016; GV.NRW.2016 Nr. 34)

1. Waldbereiche nach § 58 Abs. 4 LNatSchG

In den folgenden Waldflächen des Kreises Kleve ist das Reiten im Wald nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen zulässig:

Ort	Bezeichnung der Waldfläche
Bedburg-Hau	Reichswald Sternbusch
Emmerich	Eltenberg Borghees u. Helenenbusch
Geldern	Wald westl. u. östl. Geniel Steprather Heide/Wald bei Schloss Walbeck Wald bei Schloss Haag Wälder im NSG Fleuthkuhlen Geldernsche Heide Wald am Holländer See
Goch	die Bereiche Asperberg und NSG Geldenberg des Reichswalds Tannenbusch Kalbecker Heide
Kevelaer	Schravelnsche Heide
Kleve	Reichswald nördl. Treppkesweg und NSG Geldenberg Tiergartenwald Sternbusch
Kranenburg	NSG im Reichswald
Rees	Wälder bei Haldern
Rheurdt	Wald bei Vluyn Littard
Straelen	Buschberge
Uedem	Hochwald
Wachtendonk	Wald südlich Blaue Lagune
Weeze	Kalbecker Heide nördlich der A 57 Laarbruch

Die Waldflächen sind in der als Anlage zu dieser Allgemeinverfügung gehörenden Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Öffentliche Verkehrsflächen

Unberührt von der Regelung nach 1. bleibt die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen im Rahmen des Gemeingebrauchs.

3. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.01.2018. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 12.11.1999, § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW und § 16 der Hauptsatzung des Kreises Kleve vom 01.10.1999, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 04.11.2004, öffentlich bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie die zugehörige Karte können beim Landrat des Kreises Kleve -untere Naturschutzbehörde-, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve, eingesehen werden. Die Karte mit den Gebieten, in denen das Reiten im Wald nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen zulässig ist, ist auch im Internet unter www.Kreis-Kleve.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV NRW 2012, S. 548 ff) in der jeweils aktuellen Fassung einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kleve, den 27.12.2017

Kreis Kleve Der Landrat

Spreen